

„USV-Standard zur Gestaltung von Zertifikaten für Aufbereitungs- und Letztempfängeranlagen für Kunststoffverpackungen“

Zielsetzung/Einleitung

Im Rahmen seiner Beschlüsse hat der APV der LAGA Anforderungen zum Pkt. 4.4.3 der LAGA Mitteilung Nr. 37 bezüglich Anlagenzertifizierungen und Heranziehung entsprechender Erkenntnisse bei der Prüfung der Mengenstromnachweise von Systemen, Branchenlösungen und Eigenrücknahmen formuliert. Diese wurden mit Schreiben vom 18.02.2013 und 05.06.2013 bekanntgemacht.

Der USV e.V. unterstützt die Zielsetzung der LAGA/APV-Schreiben und empfiehlt seinen Mitgliedern und allen prüfenden Sachverständigen deren Beachtung und Anwendung unter Maßgabe dieses USV-Beschlusses. Handlungsempfehlungen gelten bezogen auf die Zertifikatserstellung.

Damit soll zum einen ein Instrument für die Mengenstromprüfung geschaffen werden, zum anderen eine einheitliche Dokumentation und Interpretation der Anlagenzertifikate. Ziel des Anlagenzertifikates muss es dabei sein, bereits den Mengenstromführer in die Lage zu versetzen, die tatsächlich energetisch, rohstofflich, werkstofflich verwertbare Menge beurteilen zu können.

Der USV e.V. setzt sich dafür ein, dass diese hier beschriebene Vorgehensweise ein marktüblicher Standard wird („zertifiziert nach USV-Standard“).

Anforderung an Zertifikate

1. Bei der Anlagenzertifizierung gem. Pkt 4.4.3 der LAGA Mitteilung Nr. 37 sind grundsätzlich alle laut der aktuellen LAGA M37 geforderten Angaben auf den ersten beiden Seiten des Zertifikates auszuweisen. Die Punkte 1-9 der LAGA sind nach Möglichkeit in derselben Reihenfolge anzugeben. Zu den Verwertungskapazitäten sind auf diesen Seiten plausible Angaben erforderlich; ferner sind durchschnittliche Produktausbeuten bezogen auf den Input anzugeben. Im Falle signifikant unterschiedlicher Eingangsmaterialien, die in einer Anlage verarbeitet werden, ist dieses im Zertifikat anzumerken und nach Möglichkeit eine stoffstromspezifische Produktausbeute auszuweisen.
2. Auf den Anlagenzertifikaten gem. Pkt. 4.4.3 der LAGA Mitteilung 37 von Kunststoff-aufbereitungs- und -letztempfängeranlagen sind die Anteile der energetisch, rohstofflich und werkstofflich verwertbaren spezifikationsgerechten Materialien (ggf. auch inputfraktionsscharf) auszuweisen.
3. Das Anlagenzertifikat mit Prüfbericht ist von einem Sachverständigen nach Anh. I Nr. 2 Abs. 4 zu erstellen.
4. Im Zertifikat ist anzugeben, dass die Anlage unter Berücksichtigung des USV-Standards geprüft wurde.

Die Feststellung über den Umfang der im Einzelfall anzuerkennenden Verwertungsmengen einzelner Anlagen im Sinne der Verpackungsverordnung ist Sache des Prüfers des Mengenstromnachweises.

Beispiele:

(1) Differenzierte Ausweisung am Beispiel Kunststofffolien:

Input A besteht aus Gewerbefolien:
Produktausbeute 75 – 85 %, im Ø 80 %

Input B besteht aus DS 0310 gem. Spezifikation:
Produktausbeute 65 %

(2) Im Zertifikat oder im zugehörigen Prüfbericht sollten Angaben gemacht werden zu den Teilmengen und deren Spezifikation, die nicht in die Produktausbeute eingehen. Teilmengen, die der Grobspezifikation (z. B. „Kunststoff“) entsprechen, die verfahrens- und/oder qualitätsbedingt aus einem Verwertungsverfahren ausgeschleust werden (z. B. PET-Flaschen bei einem PO- oder PS-Verwerter; z. B. PO-Flaschen bei einem Folienverwerter; z. B. opake PET-Artikel bei einem PET-Flaschenverwerter) und Teilmengen verwertbarer Fraktionen/Fremdstoffe (z. B. PPK, Metalle) sind zu benennen/ zu beschreiben und deren weitere Verwertung sollte dargestellt und charakterisiert werden [(werk-) stofflich / energetisch / Beseitigung]. Dies gilt gleichermaßen für ausgeschleuste Anteile zur EBS-Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen ohne Gegenstimme und/oder Enthaltung.